

Guten Morgen Herr Hoffmann,

bezugnehmend auf Ihre telefonische Anfrage bzgl. der Erfordernis eines Notrufs nach DIN 18040-1 in Toiletten nehme ich wie folgt Stellung:

DIN 18040-1 beschreibt in Ziffer 5.3.7 Notrufanlagen in barrierefreie Toiletten. In der "Toilette für alle" im NT haben Sie dies DIN-konform umgesetzt mit einem visuell kontrastierenden Notrufseil, das taktil erfassbar und auffindbar ist und sowohl vom WC-Becken aus sitzend und vom Boden aus liegend ausgelöst werden kann.

Wir haben in der Planungs- und Umsetzungsphase der "Toilette für alle" intensiv darüber diskutiert, ob und inwieweit eine Aufschaltung des Notrufes z.B. an eine Leitstelle oder Hausnotruf zwingend erforderlich ist. Wir haben auch darüber gesprochen, dass sämtliche öffentlichen barrierefreien WC ebenfalls keine Notrufaufschaltung haben.

Wir diskutieren sehr lange und sehr oft über die Bedeutung der Notrufanlagen in barrierefreien Toiletten. Für die überwiegende Zahl der Menschen mit Behinderungen, die einen Rollstuhl nutzen und daher dringend auf eine barrierefreie Toilette angewiesen sind, ist die Frage der Notrufanlage untergeordnet. Sie benennen vielmehr das Erfordernis von öffentlich zugänglichen barrierefreien Toiletten als Grundvoraussetzung für Teilhabe. Insbesondere werden öffentliche Toiletten nachgefragt, die mit Euro-Schlüssel 24/7 bereit stehen, da diese eine höchstmögliche Form von Flexibilität der Teilhabe ermöglichen.

Für Nutzerinnen und Nutzer, die zwingend auf die Zusatzeinrichtungen der "Toilette für alle" angewiesen sind, spielt der Notruf ebenfalls eine untergeordnete Rolle, da diese mit Assistenz unterwegs sind. Die Annahme, dass der Assistenzperson etwas zustößt und nicht Hilfe holen kann, kann als äußerst unwahrscheinlich betrachtet werden.

Die Frage nach einer Notrufanlage in barrierefreien Toiletten haben wir vor einiger Zeit mit der obersten Baurechtsbehörde, dem Referat Bauordnungsrecht im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BW gestellt. Eine öffentliches WC ist nach § 39 Abs. 2 Nr. 13 LBO BW barrierefrei zu erstellen. Laut Auskunft des MLW könnte man ein solche Einrichtung zudem in Anlehnung an § 38 Abs. 2 Nr. 6 LBO BW als Sonderbau einordnen, da es zweifelsohne nicht dem Wohnen dient und auch nicht wohnungsähnlich ist. Insofern kann die untere Baurechtsbehörde durch die Nutzung bedingte besondere Anforderungen stellen oder auch Erleichterungen zulassen. So kann die untere Baurechtsbehörde aufgrund der Rahmenbedingungen die Erleichterung zulassen, dass einzelne Anforderungen aus technischen Regeln nicht umgesetzt werden.

Für eine Erleichterung kann die Argumentation sein, dass die Personen, die das öffentliche barrierefreie WC aufsuchen, regelmäßig selbst (oder deren Assistenz) einen Notruf über das eigene Handy absetzen kann. Bezogen auf den Standort der "Toilette für alle" im NT lässt sich eine Erleichterung auch dadurch herleiten, dass es an dem Standort hinreichend soziale Kontrolle gibt (belebte Fußgängerzone Kirchstraße), die bei einem lokalen Alarm (der ja möglich ist) geeignete Maßnahmen von Außenstehenden erwarten lässt. Eine Notrufanlage nach DIN 18040-1 ist dann vorhanden.

Inzwischen gibt es landesweit 95 "Toiletten für alle". "Toiletten für alle", die vergleichbar mit der Einrichtung im NT sind (öffentlich zugänglich 24/7, zugänglich mit Euro-Schlüssel) gibt es nur 2 Standorte, die eine Aufschaltung des Notrufs an eine Zentrale umgesetzt haben. Die Rückmeldungen der Städte zeigt, dass seit Inbetriebnahme der Notruf noch nie getätigt wurde.

Ich kenne die Nürtinger Gepflogenheit nicht. Andere Städte hinterlegen z.B. bei der Feuerwehr oder Polizei Euro-Schlüssel für den Notfall.

Sie sprachen mich auf Empfehlungen im Zusammenhang mit Toiletten in barrierearmen Kulturdenkmalen an, auf die eine Bürgerin verwiesen hatte. Gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Verbänden von Menschen mit Behinderungen (u.a. habe auch ich sehr intensiv daran mitgearbeitet), Kirchen, Planern,

Eigentümern, Behörden und kommunalen Spitzenverbänden hat das Land in 2016 Maßnahmen an öffentlich zugänglichen Denkmälern in einer Broschüre "Barrierefreies Kulturdenkmal" dokumentiert, bei denen der Ausgleich zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit gut gelungen ist. Dabei wurden sowohl Rechtsgrundlagen als auch Empfehlungen aufgenommen, u.a. zu barrierefreien Toiletten (S. 52). Die Empfehlungen lassen sich aber nicht verallgemeinern und auf Neubauten 1:1 übertragen. Sie finden die Broschüre unter [https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/publikationen\\_und\\_service/01\\_publicationen/06\\_infobroschueren/02\\_praktische\\_denkmalpflege/09\\_barrierearmes\\_kulturdenkmal/barrierearmes\\_kulturdenkmal.pdf](https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/publikationen_und_service/01_publicationen/06_infobroschueren/02_praktische_denkmalpflege/09_barrierearmes_kulturdenkmal/barrierearmes_kulturdenkmal.pdf)

Fazit:

Es geht immer um das Abwägen von Rechtsgütern und das Finden von guten Lösungen, die durchaus auch Kompromisse einbeziehen. Im Falle der "Toilette für alle" im NT haben wir im Vorfeld sehr intensiv im Austausch mit Ihnen und potenziellen Nutzerinnen und Nutzern gestanden. Das Feedback von betroffenen Familien aus Nürtingen (und Teilorte), das uns erreicht, ist äußerst positiv. Die Menschen mit Behinderungen sind froh, dass es nun endlich in der Innenstadt eine barrierefreie "Toilette für alle" bereit steht, die es Menschen, die unterwegs auf einen Platz zum Wechsel von Inkontinenzartikel angewiesen sind, ermöglicht, am Stadtleben teilzuhaben. Das ist ein Stück Lebensqualität.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin

---

**| Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung**

**| Baden-Württemberg e.V.**

| Am Mühlkanal 25

| 70190 Stuttgart

| [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

| [www.facebook.com/lvkm-bw](https://www.facebook.com/lvkm-bw)

| [blog.lvkm-bw.de](http://blog.lvkm-bw.de)

| [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de)

| tel (0711) 505 3989 - 0

| fax (0711) 505 3989 - 99

| Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.) Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister VR 2062

| Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB: Erster Vorsitzender Thomas Seyfarth - Zweite Vorsitzende:

Jutta Hertneck

| Weitere Vorstandsmitglieder: Irene Betz, Achim Hoffer, Petra Nicklas, Marion Reick-Westphal, Rolf Schneider

---